



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2025	Ausgegeben in Schwerin am 9. Mai	Nr. 9
------	----------------------------------	-------

Tag	INHALT	Seite
24.4.2025	Erstes Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16	186
29.4.2025	Gesetz zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes Ändert Gesetz vom 10. Juli 2008 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4	188
24.4.2025	Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutz- und Pflanzengesundheitsgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 122	193

Erstes Gesetz zur Änderung des Spielbankgesetzes*

Vom 24. April 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 721), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 232, 237) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Spielbankabgabe ist für die einzelnen Spielbanken und Nebenspielbetriebe nach Satz 1 getrennt zu ermitteln.“

bb) Die neuen Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.

b) Absatz 7 Satz 1 wird aufgehoben.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Die Spielbankabgabe nach § 7 Absatz 2 und 7, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe nach § 8a Absatz 1 mindern den Gewinn nach Satz 1. Die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe nach § 8a Absatz 1 erhöhen die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Schuldner der Zusatzabgabe ist der Betreiber. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahres.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a Ausgleichsabgabe

(1) Sofern für ein Kalenderjahr die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach § 11 Absatz 3 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe zu entrichten.

(2) Bei der fiktiven Vergleichsberechnung dürfen die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 und die Ausgleichsabgabe den steuerlichen Gewinn nicht mindern und es

ist von dem jeweiligen ertragsteuerlichen Höchststeuersatz in der entsprechenden Rechtsform des Spielbankunternehmens auszugehen. Zur Ermittlung der fiktiven Vergnügungsteuerlast ist die Vergnügungsteuersatzung der Gemeinde, in der die Spielbank oder der Nebenspielbetrieb belegen ist anzuwenden.

(3) Schuldner der Ausgleichsabgabe ist der Betreiber. Die Abgabeschuld entsteht mit Ablauf des Kalenderjahrs, für das die fiktive Vergleichsberechnung einen Überhang der fiktiven Steuerlast über die Steuerlast nach § 7 Absatz 2 und 7 und § 8 Absatz 5 ergibt.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe“ durch die Wörter „Die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Auf die Spielbankabgabe und die Zusatzabgabe“ durch die Wörter „Auf die Spielbankabgabe, die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe“ ersetzt.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden die Wörter „§ 7 Absatz 7 Satz 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 7“ ersetzt.

bb) Die Sätze 6 und 7 werden aufgehoben.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresanmeldung“ die Wörter „für die Zusatzabgabe“ eingefügt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Der Betreiber hat dem zuständigen Finanzamt bis zu dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt eine Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe abzugeben, in der er die fiktive Vergleichsberechnung nach § 8a Absatz 1 durchführt und die gegebenenfalls zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet.“

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absätze 1 und 2“ durch die Wörter „Absätze 1, 2 und 2a“ ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Die Zusatzabgabe ist“ durch die Wörter „Die Zusatzabgabe und die Ausgleichsabgabe sind“ ersetzt.

* Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2186 - 16

6. § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„Die Spielbankgemeinde erhält vom Land einen Anteil in Höhe von 15 Prozent des Aufkommens an der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe des Betreibers; unterhält ein Betreiber in mehreren Gemeinden eine Spielbank, so ist der Gemeindeanteil an der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe nach dem Verhältnis der Bruttospielerträge auf die Spielbankgemeinden aufzuteilen. Der Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe, der Zusatzabgabe und der Ausgleichsabgabe ist am 10. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres fällig.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 24. April 2025

Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Der Finanzminister
Dr. Heiko Geue

**Der Minister für Inneres, Bau
und Digitalisierung**
Christian Pegel

Gesetz zur Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes*

Vom 29. April 2025

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes

Das Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetz vom 10. Juli 2008 (GVOBl. M-V S. 296), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. August 2018 (GVOBl. M-V S. 274) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Schiffbare Gewässer; Verordnungsermächtigung
- § 3 Freie Nutzung der Gewässer
- § 4 Verkehrsrechtliche Regelungen; Verordnungsermächtigung
- § 5 Besondere Pflichten im Interesse des Wasserverkehrs
- § 6 Anzeigen, Genehmigungen; Verordnungsermächtigung
- § 6a Planrechtsverfahren bei Häfen im transeuropäischen Verkehrsnetz
- § 7 Genehmigungsverfahren
- § 8 Betriebspflicht, ordnungsgemäßer Betrieb
- § 9 Hafenabgaben, Beförderungsentgelte; Verordnungsermächtigung
- § 10 Hafen- und Hafenanlagensicherheit; Verordnungsermächtigung
- § 11 Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung
- § 12 Hafenbehörden und Behörden für die Gefahrenabwehr in Häfen; Verordnungsermächtigung
- § 13 Zuverlässigkeitsüberprüfungen
- § 14 Datenerhebung zur Zuverlässigkeitsüberprüfung
- § 15 Bewertung der Zuverlässigkeit
- § 16 Benachrichtigungspflichten, Auskunftserteilung und Datenübermittlung
- § 17 Ordnungswidrigkeiten
- § 18 Übergangsvorschrift.

2. Die Fußnote *) zur Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Kapitels XI-2 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS 74, BGBl. 1979 II S. 141), zuletzt geändert durch Entschließung MSC 123/75 vom 24. Mai 2002 (BGBl. 2003 II S. 1341), des Internationalen Codes für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (International Ship and Port Facility Security Code – ISPS-Code, BGBl. 2003 II S. 2018), der Verordnung (EG) Nr. 725/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur

Erhöhung der Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen (ABl. L 129 vom 29.4.2004, S. 6), der Richtlinie 2005/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Erhöhung der Gefahrenabwehr in Häfen (ABl. L 310 vom 25.11.2005, S. 28), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/1243 (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 241) geändert worden ist, und der Richtlinie (EU) 2021/1187 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN-V; ABl. L 258 vom 20.7.2021, S. 1).“

3. In § 2 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 2

Schiffbare Gewässer; Verordnungsermächtigung“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Verkehrsrechtliche Regelungen; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Der Führer eines Wasserfahrzeuges oder sein“ durch die Wörter „Personen, die ein Wasserfahrzeug führen, deren“ ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Berechtigten“ durch die Wörter „der berechtigten Person“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anzeigen, Genehmigungen; Verordnungsermächtigung“.

- b) In Absatz 6 wird Satz 2 aufgehoben.
- c) Nach Absatz 7 werden die folgenden Absätze 8 und 9 eingefügt:

„(8) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, anstelle eines Planfeststel-

* Ändert Gesetz vom 10. Juli 2008; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 9510 - 4

lungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. Im Übrigen gilt § 14 Absatz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes sowohl für Planfeststellungsverfahren als auch für Plangenehmigungsverfahren nach diesem Gesetz entsprechend.

(9) Die Planfeststellungsbehörde oder die Plangenehmigungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
5. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
6. der Leitung eines Erörterungstermins

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers und auf dessen Kosten beauftragen. Die Entscheidung über den Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 10.

6. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

**„§ 6a
Planrechtsverfahren bei Häfen im
transeuropäischen Verkehrsnetz**

(1) Wird ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren für ein Vorhaben nach § 6 Absatz 6 oder 7 durchgeführt, ist dieses innerhalb von vier Jahren abzuschließen, wenn

1. das Vorhaben der Erweiterung des Seehafens Rostock für den Güterverkehr dient und
2. die geschätzten Gesamtkosten der Erweiterung zum Zeitpunkt der Einleitung des Planfeststellungsverfahrens oder des Plangenehmigungsverfahrens 300 000 000 Euro überschreiten.

Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen Plans bei der einheitlichen Stelle nach Absatz 2 oder bei der Anhörungsbehörde und der Planfeststellungsbehörde.

(2) Auf Antrag des Trägers eines Vorhabens nach Absatz 1 Satz 1 sind das Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren sowie alle sonstigen Zulassungsverfahren, die für die Erweiterung des Seehafens für den Güterverkehr nach Bundesrecht oder Landesrecht erforderlich sind, über eine einheitliche Stelle abzuwickeln. Die einheitliche Stelle hat im Internet Informationen dazu zu veröffentlichen, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren ein-

heitlichen Stellen im jeweiligen Land für Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 zuständig sind.

(3) Die Planfeststellungsbehörde oder die einheitliche Stelle hat dem Vorhabenträger auf dessen Antrag Auskunft zu erteilen über

1. sämtliche für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung beizubringenden Informationen und Unterlagen einschließlich aller Stellungnahmen, die für den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung eingeholt und vorgelegt werden müssen,
2. weitere Zulassungen, die für die Erweiterung des Seehafens oder Binnenhafens erforderlich sind, und die für die Erteilung dieser Zulassungen zuständigen Behörden.

Weist das Vorhaben nicht die erforderliche Reife auf, so ist der Antrag spätestens vier Monate nach seinem Eingang bei der zuständigen Behörde abzulehnen.

(4) Auf Antrag der Planfeststellungsbehörde kann die zuständige oberste Landesbehörde oder eine andere von ihr bestimmte Behörde die Frist nach Absatz 1 Satz 1 verlängern. Im Antrag sind die Gründe für die Fristüberschreitung darzulegen. Eine weitere Verlängerung kann unter denselben Bedingungen einmal gewährt werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf Vorhaben, deren Plan vor dem 10. August 2023 bei der Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde oder bei der einheitlichen Stelle eingereicht wurde.

(6) Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission hat die Planfeststellungsbehörde dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr erstmals zum 30. April 2026 und sodann alle zwei Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben aus dem Berichtszeitraum mitzuteilen:

1. die Anzahl der laufenden sowie abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren nach Absatz 1,
2. die durchschnittliche Verfahrensdauer der abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren,
3. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die über einen Zeitraum von mehr als vier Jahren seit Fristbeginn andauern,
4. die Anzahl der Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren mit Fristüberschreitung.“

7. In § 9 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

**„§ 9
Hafenabgaben, Beförderungsentgelte;
Verordnungsermächtigung“.**

8. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Hafen- und Hafenanlagensicherheit;
Verordnungsermächtigung“.**

- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das für Verkehr zuständige Ministerium“ durch die Wörter „Das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt und werden die Wörter „nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4“ gestrichen sowie die Wörter „eines Mitarbeiters“ durch die Wörter „einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters“ ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 11
Zuständigkeiten; Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Verkehr zuständige Ministerium ist oberste Wasserverkehrsbehörde und oberste Hafenbehörde.“

- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

- bbb) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium ist Hafensicherheitsbehörde. Es ist zuständig

1. als Hafensicherheitsbehörde für die Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen gemäß SOLAS XI-2, ISPS-Code und EG-Hafenanlagenverordnung. Es ist die zuständige Behörde für die Gewährleistung der Gefahrenabwehr in den Hafenanlagen (Designated Authority) im Sinne des ISPS-Codes und der EG-Hafenanlagenverordnung,
2. als Hafensicherheitsbehörde für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 3, Artikel 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 7 Absatz 5, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 9 bis 11, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 16 der EG-Hafenrichtlinie.

Das für Inneres zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung seine Zuständigkeit ganz oder teilweise auf andere Behörden übertragen.“

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.
- e) In dem neuen Absatz 3 werden in Satz 3 nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „und das für Inneres zuständige Ministerium“ können jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit“ eingefügt und das Wort „kann“ gestrichen.

- f) In dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Absatz 1 und 2“ durch die Wörter „Absatz 1 bis 3“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 12
Hafenbehörden und Behörden für die Gefahrenabwehr in
Häfen; Verordnungsermächtigung“.**

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und im Sinne von Artikel 5 der EG-Hafenrichtlinie Behörden für die Gefahrenabwehr in Häfen“ gestrichen.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Behörden für die Gefahrenabwehr im Sinne von Artikel 5 der EG-Hafenrichtlinie in Häfen zu benennen.“

- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Mitarbeiter der nach Absatz 1 Satz 1 eingerichteten Behörden“ durch die Wörter „Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nach Absatz 1 eingerichteten Behörden“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Überprüfung erfolgt auf Antrag der betroffenen Person. Dieser Antrag ist über das Unternehmen oder die Behörde, bei welchem oder welcher die betroffene Person eine Tätigkeit nach Absatz 1 ausübt oder ausüben soll, an die Hafensicherheitsbehörde zu richten. Die betroffene Person ist durch die Hafensicherheitsbehörde bei Antragstellung über

1. den Zweck und Umfang der Datenverarbeitung,
2. die nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 5 und Absatz 2 beteiligten Stellen,
3. die Übermittlungsempfänger nach § 16 Absatz 1 und 2 sowie
4. ihre Pflichten nach Absatz 3 Satz 1

zu unterrichten und über ihre Rechte nach Absatz 3 Satz 2 zu belehren. Die Überprüfung entfällt, wenn die betroffene Person

1. innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung in einem anderen Bundesland oder EU-Mitgliedstaat unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit der betroffenen Person vorliegen oder
2. innerhalb der vorausgegangenen fünf Jahre einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Si-

cherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 413) geändert worden ist, oder einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der jeweils entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften ohne nachteilige Erkenntnisse unterzogen wurde.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Betroffene“ durch die Wörter „Die betroffene Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „dem Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.

e) In Absatz 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

f) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Werden der Hafensicherheitsbehörde nach Abschluss der Zuverlässigkeitsüberprüfung, die zu keinen Zweifeln an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person geführt hatte, Tatsachen bekannt, die die Zuverlässigkeit der betroffenen Person infrage stellen können, hat die Hafensicherheitsbehörde die Zuverlässigkeit im erforderlichen Umfang von Amts wegen neu zu überprüfen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

ddd) In Nummer 6 werden die Wörter „zum Betroffenen“ durch die Wörter „zu der betroffenen Person“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Betroffenen“ durch die Wörter „betroffenen Personen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

d) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Mitarbeiter“ durch die Wörter „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ ersetzt.

e) Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

f) In Absatz 8 Satz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

13. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit der betroffenen Person bestehen grundsätzlich, wenn

1. sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen eines Verbrechens verurteilt wurde,
2. sie in den letzten zehn Jahren vor Antragstellung wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde,
3. sie in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung aufgrund gerichtlicher Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) oder in Sicherheitsverwahrung (§ 66 des Strafgesetzbuches) untergebracht war,
4. sie geschäftsunfähig im Sinne des § 104 Nummer 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist,
5. vom Vormundschaftsgericht von Amts wegen für sie ein rechtlicher Betreuer im Sinne des § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestellt wurde oder
6. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie Bestrebungen nach § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder innerhalb der letzten zehn Jahre verfolgt oder unterstützt hat.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ und die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „der Betroffene“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Betroffenen“ durch die Wörter „die betroffene Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Dem Betroffenen“ durch die Wörter „Der betroffenen Person“ und die Wörter „seiner Person“ durch das Wort „ihr“ ersetzt und nach dem Wort „gespeicherten“ das Wort „personenbezogenen“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „des Betroffenen“ durch die Wörter „der betroffenen Person“ ersetzt.

15. § 17 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ durch die Wörter „das für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

16. Folgender § 18 wird angefügt:

„§ 18 Übergangsvorschrift

§ 6 Absatz 6 und 8 gilt auch für nicht abgeschlossene Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren, die vor dem 10. Mai 2025 beantragt worden sind. Im Übrigen werden die Verfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis dahin geltenden Fassung weitergeführt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 29. April 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

**Der Minister für Inneres,
Bau und Digitalisierung
Christian Pegel**

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutz- und Pflanzengesundheitsgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz

Vom 24. April 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 122

Aufgrund

- des § 14 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 14. März 2005 (GVOBl. M-V S. 98), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) geändert worden ist,
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist,
- des § 6 Absatz 3 Satz 2, des § 9 Absatz 7 Satz 2, des § 10 Satz 3, des § 14 Absatz 4 Satz 2, des § 16 Absatz 5 Satz 3, des § 24 Absatz 1 Satz 3 und des § 29 Absatz 2 Satz 2 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752, 2756) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Pflanzenschutz- und dem Pflanzengesundheitsgesetz und dem Saatgutverkehrsgesetz (Pflanzenschutz- und Pflanzengesundheitszuständigkeitslandesverordnung – PflSchPflGesZustLVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 6 - 123

§ 1 Zuständigkeiten

Das Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei ist, sofern durch Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmt ist, die zuständige Behörde:

1. nach § 59 Absatz 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes,
2. nach § 9 Absatz 1 des Pflanzengesundheitsgesetzes,
3. nach § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes und
4. für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach
 - a) § 68 Absatz 1 bis 4 des Pflanzenschutzgesetzes, sofern nicht das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gemäß § 68 Absatz 5 des Pflanzenschutzgesetzes zuständig ist,
 - b) § 16 Absatz 1 bis 4 des Pflanzengesundheitsgesetzes und

- c) § 60 Absatz 1 bis Absatz 3 des Saatgutverkehrsgesetzes, soweit nicht das Bundessortenamt gemäß § 60 Absatz 4 Nummer 1 des Saatgutverkehrsgesetzes oder die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung gemäß § 60 Absatz 4 Nummer 2 des Saatgutverkehrsgesetzes zuständig ist.

§ 2

Verordnungsermächtigung

Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis, Rechtsverordnungen nach § 6 Absatz 3 Satz 1, § 9 Absatz 7 Satz 1, § 10 Satz 2, § 14 Absatz 4 Satz 1, § 16 Absatz 5 Satz 1, § 24 Absatz 1 Satz 2 und § 29 Absatz 2 Satz 1 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassen, auf das für Landwirtschaft zuständige Ministerium.

Artikel 2

Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens*

Die Nummer 1.1.7 und 1.1.8 der Anlage der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Landwirtschaft und des Veterinärwesens vom 4. April 2006 (GVOBl. M-V S. 170), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. November 2024 (GVOBl. M-V S. 609) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten

* Ändert VO vom 4. April 2006; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 454 - 1 - 11

1. die Pflanzenschutzzuständigkeitslandesverordnung vom 1. August 2013 (GVOBl. M-V S. 504) und
2. die Landesverordnung über die zuständige Behörde nach dem Saatgutverkehrsgesetz vom 1. August 2005, die durch Artikel 17 Absatz 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431, 439) geändert worden ist,

außer Kraft.

Schwerin, den 24. April 2025

**Die Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig**

**Der Minister für
Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

